

SATZUNG

des Tennisvereins Reinhardshagen (Stand 20.02.2020)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tennisverein Reinhardshagen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Tennisverein Reinhardshagen e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Reinhardshagen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.

- 1) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Reinhardshagen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, **eine Altersbegrenzung gibt es nicht.**
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem, bzw. der gesetzlichen Vertreter(in) zu unterschreiben. Diese Verpflichten sich zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem oder

den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Austrittserklärung bedarf keiner Begründung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 1 Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Die Zahlung der bis zum Bestand der Mitgliedschaft aufgelaufenen Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen wird dadurch nicht berührt.

- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Der Vorstand kann binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Bei Ortswechsel sind die Beiträge und Umlagen zu erlassen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse oder getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder haben im Rahmen der Betätigung in ihrem Verein die erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und Pressewart, dem Sportwart, dem Jugendwart sowie zwei Beisitzern.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein zu vermögensrechtlichen Leistungen von mehr als DM 3.000,00 verpflichten, sind unter dem Namen des Vereins von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - f) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
- 2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11 Satzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§12 Mitgliederversammlung

- 1) Jedes anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschlusses des Vorstands.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Beschlussfassung über Anträge.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand 8 Wochen vorher auf der Homepage des Vereins angekündigt. Vier Wochen vor dem Termin erfolgt die Einladung unter Beifügung der Tagesordnung per E-Mail an die Mitglieder; an die bekannte E-Mail-Adresse gesandte Post gilt als zugestellt. Die Einladung wird zusätzlich im Gemeindeblättchen veröffentlicht. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn diese von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion an den Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) Bei Wahlen mit Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Kandidaten/innen zur Wahl stehen. Ist nur ein Kandidat/in vorhanden, muss nur dann geheim abgestimmt werden, wenn mind. 1 stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Bei Sachentscheidungen findet keine geheime Abstimmung statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit

ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich.
- 5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§16 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis über das jeweilige Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§17 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) Einen Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) Einen Sportausschuss
- c) Einen Vergnügungsausschuss.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§18 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Anlagen und Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Reinhardshagen.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung beschlossen. Sie trat in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen wurde.